



Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Westerwaldbahn

die: Westerwaldbahn
des Kreises Altenkirchen GmbH
Rosenheimer Str. 1
57520 Steinebach-Bindweide

nachfolgend WEBA genannt

und die:

nachfolgend EVU genannt

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU führt planmäßig verkehrende Gütertransporte im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
- (2) Sie nutzt die Eisenbahninfrastruktur der WEBA zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

§ 2 Leistungen der Parteien

- (1) Die WEBA stellt dem EVU die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Trassen und örtlichen Anlagen zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung gelten die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner und besonderer Teil) SNB-AT/BT der WEBA.
- (3) Leistungen, die von dem EVU für die WEBA erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der WEBA die in Anlage 1 „Entgeltgrundsätze“ im einzelnen aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
- (3) Das EVU zahlt der WEBA ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen.
- (4) Die WEBA überprüft jährlich den Kostensatz und teilt dem EVU bis zum 15. August des jeweiligen Jahres den neuen Kostensatz mit.

§ 4 Nutzungsanspruch des EVU

- (1) Mit Vertragsabschluß wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Zugtrassen und der Anlagenkapazität der WEBA eingeräumt.
- (2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.
- (3) Wünscht das EVU die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitraum, so ist dies gesondert mit der WEBA zu vereinbaren.

§ 5 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode. Der Vertrag verlängert sich bis zum Ende der nächsten Netzfahrplanperiode, wenn er nicht bis zum 31. August des laufenden Jahres gekündigt wird.
- (2) Vertragslaufzeiten, für die Benutzung von Schienenwegkapazität über mehr als eine Netzfahrplanperiode, sind in einem Rahmenvertrag nach Maßgabe des § 13 EIBV zwischen WEBA und EVU abzuschließen.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die WEBA insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - b) das EVU die in den SNB-AT/BT und NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
 - c) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von §807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der WEBA, grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

- (1) Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug, für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von der WEBA die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 8 Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages

- (1) Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

Anlage 1: Entgeltgrundsätze für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur der WEBA

Anlage 2: Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen und der sonstigen Anlagen der WEBA

Anlage 3: Schienennetz-Benutzungsbedingungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Benutzung der Zugtrassen und der sonstigen Anlagen der WEBA

Anlage 4 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der WEBA ergeben.

Anlage 5 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der WEBA ergeben.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 10 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der WEBA.
- (2) Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 11 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien benennen die im Anhang 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der WEBA zu treffen.
- (3) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist Betzdorf.

Westerwaldbahn GmbH
Bindweide, den
.....

Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift

ANHANG 2

Verzeichnis der Ansprechpartner der Vertragsparteien

Für die WEBA:

Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH
Fachbereich Eisenbahn-Infrastruktur
Herr Peter Weynand
Rosenheimer Str. 1
57520 Steinebach
Tel.: 02747 / 9221 - 14
Fax. 02747 / 9221 - 35
E-Mail: weynand@westerwaldbahn.de

Für das EVU:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....